



Merkblatt für Studierende

Der Aufenthaltstitel gilt für ein Studium an einer staatlichen Hochschule, einer staatlich anerkannten Hochschule oder einer vergleichbaren Ausbildungseinrichtung. Zum Studium gehören auch die Zeiten der Studienbewerbung und -vorbereitung. Die gesamte Dauer darf zehn Jahre nicht überschreiten.

Möglich ist auch die Teilnahme an einem deutschen Sprachkurs. Dies setzt voraus, dass Deutschkenntnisse für die berufliche Ausbildung oder ein späteres Studium erforderlich sind. Deutschkurse müssen als Intensivkurs mit mindestens 18 Stunden pro Woche angelegt und dürfen nicht öffentlich gefördert sein. Abend-, Wochenend- oder Fernstudien genügen den Anforderungen nicht. Die gesamte Dauer darf ein Jahr nicht überschreiten.

Die allgemeinen schulischen Voraussetzungen für ein Studium können in Deutschland nicht nachgeholt werden.

Aufenthaltszweck des Studiums

→ Sprachkurse zur Vorbereitung auf das Studium, Studienkollegs, erforderliche Praktika (Gesamtdauer: maximal zwei Jahre)
→ ein grundständiges Studium (Grund- und Hauptstudium) bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule
→ bei konsekutiven Studiengängen (Bachelor- und Masterstudium) auch bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss an einer deutschen Hochschule
→ ein Aufbau-, Zusatz- oder Ergänzungsstudium (Postgraduiertenstudium)
→ eine Promotion
→ praktische Tätigkeiten, sofern die zum vorgeschriebenen Ausbildungsgang gehören

Beschäftigung während des Studiums

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Beschäftigung sowie studentischen Nebentätigkeiten. Die Beschäftigung darf nicht mehr als 120 Tage oder 240 halbe Tage umfassen. Dies gilt nicht bei Aufenthalten zur Vorbereitung auf das Studium und im ersten Jahr des Aufenthalts, ausgenommen in der Ferienzeit.



Praktika während des Studiums

Vorpraktika müssen bereits vor der Einreise zum Studium abgeschlossen werden. Alle in Ihrem Studiengang vorgeschriebenen (un-)bezahlten Praktika sind erlaubt. Andere (un-)bezahlte Praktika sind innerhalb von 120 Tagen möglich. Umfassen Ihre Praktika mehr als 120 Tage, benötigen Sie eine Erlaubnis der Ausländerbehörde.

Erforderliche Unterlagen bei Ersterteilung einer Aufenthaltserlaubnis zur **Studienvorbereitung**:

(Folgende Unterlagen bitte im Original und Kopie mitbringen!)

→ ein aktuelles biometrisches Passfoto
→ Vollständig ausgefüllter Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels
→ Pass
→ Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (z.B. Sperrkonto, Verpflichtungserklärung durch Dritten)
→ Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
→ Nachweis über die studienvorbereitende Maßnahme (z.B. Nachweis über den Sprachkurs mit Angabe der Gesamtdauer und der Wochenstunden, Bescheid über den Besuch des Studienkollegs, Studienbescheid)

Erforderliche Unterlagen zur Erteilung/Verlängerung eines Aufenthaltstitels zum **Studium**:

→ ein aktuelles biometrisches Passfoto
--

(Folgende Unterlagen bitte im Original und Kopie mitbringen!)

→ Ausgefüllter Antrag zur Erteilung eines Aufenthaltstitels
→ Pass
→ Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel: Sperrkonto, Verpflichtungserklärung durch Dritten)
→ Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz
→ Immatrikulationsbescheinigung oder bedingte Zulassung
→ Aktuelle Kontoauszüge oder Stipendienbescheinigung

Arbeitsplatzsuche nach erfolgreichem Abschluss des Studiums

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums ist es möglich, Ihren Aufenthaltstitel bis zu 18 Monate zu verlängern, um einen dem Abschluss angemessenen Arbeitsplatz zu suchen.

Der Aufenthaltstitel kann auch erteilt werden, wenn Sie ein Unternehmen gründen oder beruflich selbstständig werden möchten. In dieser Zeit kann jede Beschäftigung uneingeschränkt ausgeübt werden.

Erforderliche Unterlagen bei Aufenthaltserlaubnis zur **Arbeitssuche**



→ ein aktuelles biometrisches Passfoto

(Folgende Unterlagen bitte im Original und Kopie mitbringen!)

→ Ausgefüllter Antrag zur Erteilung eines Aufenthaltstitels

→ Pass

→ Nachweis über die Sicherung des Lebensunterhalts (zum Beispiel: Sperrkonto, Verpflichtungserklärung durch Dritten)

→ Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz

→ Nachweis über Studienabschluss

Gebühren Erteilung Aufenthaltstitel: 00,00 - 110,00 Euro

Gebühren Fiktionsbescheinigung: 20,00 Euro

Erhalten Stipendiaten/-innen von einer deutschen Einrichtung wie z.B. dem DAAD ein Stipendium, werden sie und ihre Familienmitglieder von vielen Gebühren befreit.

Hinweis:

In Einzelfällen kann es möglich sein, dass weitere Unterlagen angefordert werden müssen, die hier nicht aufgeführt sind. Wir beraten Sie gerne!

§ 16 AufenthG	Studium, Sprachkurs, Schulbesuch
§ 18 AufenthG	Beschäftigung
§ 19 AufenthG	Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte
§ 19 a AufenthG	Blaue Karte EU
§ 21 AufenthG	Selbstständige Tätigkeit